VERORDNUNGSBLATT

der Stadt Berlin

Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin Erscheint nach Bedarf, — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 0,50 RM



Bestellungen sind zu richten an die Verlagsabteilung Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 1006 71 der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Linienstr. 139-140

2. Jahrgang / Nr. 2

14. Januar 1946

Inhali

Tag	Seite	Tag	*	Seite
7. 1.1946 Befehl Nr. 2 des Kontrollrates, Einziehung und Ablieferung vonWaffen und Munition ^. 20. 12. 1945 Anordnung der Alliierten Kommandantur	5	Städt. 9. 1. 1946 12. 1. 1946	Energie- und Vereorgungsbee Bekanntmachung betr. Gasrationierung Bekanntmachung betr. Erweiterung der Gasversorgung	8
Berlin, Beschäftigung körperbeschädigter Personen	, 6	11. 10. 1945	Polize i Polizeiverordnung betr. Wahrsagen	9
II. Bekanntmachungen des Magistrats		19. 12.1945	Bekanntmachung betr. stillgeiegte Kraftwagen	10
Ernährung 15.10. 1945 Verordnung über den Anbau von Gemüse und Hackfrüchten	7	30. 12. 1945	Bekanntmachung betr. Beleuchtung der Fahrzeuge	. 10

I. Bekanntmachungen der Alliierten

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat Befehl Nr. 2

Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition

Zwecks Entwaffnung der Bevölkerung und Förderung der öffentlichen Sicherheit in Deutschland befiehlt der Kontrollrat wie folgt:

- 1. Es ist jedermann verboten, Waffen und Munition zu tragen oder im Besitz oder Eigentum zu haben.
- 2. Wer Waffen oder Munition in seinem Besitz oder

 •Eigentum hat, muß sie bei dem nächstgelegenen alliierten Miütärbefehlshaber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung dieses Befehls abliefern.
- 3. Wer Kenntnis davon hat, daß irgendwo Waffen oder Munition oder Vorräte an Waffen oder Munition oder Explosivstoffe oder Einrichtungen zur Herstellung von Waffen, Munition oder Explosiv-

- stoffen vorhanden sind, die nicht unter der Kontrolle der Alliierten stehen, muß hierüber sorort dem nächstgelegenen Militärbefehlshaber Meldung erstatten.
- Das Tragen, Verbergen, Verheimlichen oder dar Besitz von Waffen oder Munition oder das Eigentum an solchen bleibt straflos, wenn sie gemäß den Bestimmungen in Ziffer 2 dieses Befehls abgeliefert werden.
- 5. Die Bestimmungen dieses Befehls sollen in keiner Weise die deutsche Polizei hindern, Waffen und Munition unter den vom Alliierten Kontrollrat festgesetzten oder noch festzusetzenden Bedingungen zu tragen oder in Besitz zu haben. Alle Arten von Feuerwaffen, die an die ordentliche deutsche Polizei und die örtlichen Behörden ausgegeben werden, sind bei dem örtlichen Militärbefehlshaber in ein Register einzutragen.

